

**Studien- und Prüfungsordnung
für Spezielle Weiterbildende Studien
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO SWS/HSAN-20232)**

vom 29. Juni 2023

(eingearbeitet ist die Änderungssatzung SPO SWS/HSAN-20223-1 vom 02.09.2024)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz - BayHIG - (BayRS 2210-1-3-WK) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 geändert wurde, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Die speziellen weiterbildenden Studien schließen Hochschulzertifikatsprogramme ein und dienen der beruflichen und wissenschaftlichen Weiterqualifizierung bzw. Teilqualifizierung von Personen, die bereits berufliche Erfahrungen gesammelt haben und sich wissenschaftlich weiterbilden wollen. ²Die speziellen weiterbildende Studien vermitteln den Lernenden spezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die dem gesellschaftlichen, persönlichen, kulturellen oder arbeitsmarktbezogenen Bedarf entsprechen. ³Das Hochschulzertifikat dokumentiert die systematische theoretische und praktische Beschäftigung in Übereinstimmung mit dem Studienplan und einer Prüfung (Art. 78 Abs. 2 BayHIG).

(2) Kompetenzen, die im Rahmen spezieller weiterbildender Studien erworben wurden, können auf geeignete Studiengänge der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind.

(3) Die Hochschulzertifikatsprogramme werden so entwickelt, dass sie eine wissenschaftlich-selbstständige Sinneinheit darstellen und der jeweilige Zertifikatsabschluss das Erreichen eines eigenständigen Qualifikationsziel mit einer Prüfung dokumentiert.

(4) ¹Die an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angebotenen speziellen weiterbildenden Studien werden in den Anlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung in Hochschulzertifikatsprogrammen zusammengefasst. ²Die Studienziele werden jeweils in den entsprechenden Anlagen im Einzelnen näher beschrieben.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Gem. Art. 88 Abs. 1,2,4,5,6 und 8 BayHIG hat Zugang zu speziellen weiterbildenden Studien, wer die notwendige Qualifikation durch ein abgeschlossenes einschlägiges Studium und einschlägige Berufserfahrung erworben hat. ²Der Zugang steht auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ³Die Qualifikationsvoraussetzungen der einzelnen Hochschulzertifikatsprogramme sowie die Art ihres Nachweises werden in den jeweiligen Anlagen näher definiert.

(2) ¹Das Vorliegen der notwendigen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vor Studienbeginn festgestellt. ²Die Bewerbung ist entsprechend den Angaben auf der Homepage einzureichen.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Die speziellen weiterbildenden Studien werden in Form von Modulen angeboten, die ggf. zu Zertifikatsprogrammen zusammengefasst werden.

(2) ¹Die speziellen weiterbildenden Studien umfassen in der Regel eine Studienzeit von zwei Jahren. ²Die Regelstudienzeit des jeweiligen Qualifizierungsmodulpaketes wird in den jeweiligen Anlagen dargestellt.

(3) Spezielle weiterbildende Studien werden i.d.R. in berufsbegleitender Form angeboten.

(4) ¹Für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden ECTS-Leistungspunkte vergeben. ²Der Arbeitsaufwand (Workload) pro Modul beträgt 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt.

§ 5

Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird für jedes Hochschulzertifikatsprogramm ein Studienplan sowie ein Modulhandbuch erstellt, aus dem sich der Ablauf der weiterbildenden Studien im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird, durch den in den jeweiligen Anlagen genannten speziellen weiterbildenden Studien, erstellt und vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die zuständige Fakultät ist in den Anlagen zu dieser Satzung für jedes Studienangebot festgelegt. ⁴Das Promotionsbegleitzertifikat (PBZ) ist Hochschulübergreifend und unterliegt keiner Fakultät.

(2) Der Studienplan / das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über

- a) die Aufteilung der Präsenzstunden und ECTS-Leistungspunkte je Modul und Studiensemester
- b) die Lehrveranstaltungsart und Prüfungsform in den einzelnen Modulen
- c) die Studienziele und Inhalte aller Module
- d) die Unterrichtssprache, soweit dies nicht Deutsch ist

(3) Ein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 6

Arten von Prüfungen

(1) Modulprüfungen finden als schriftliche- oder mündliche Prüfungen oder Studienarbeiten statt.

(2) ¹Die im jeweiligen Qualifizierungsmodulpaket geforderten Prüfungsleistungen sind in den jeweiligen Anlagen zu dieser Satzung festgelegt. ²Je Einzelmodul ist jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 7

Prüfungskommission

(1) ¹Für jedes Hochschulzertifikatsprogramm wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederbestellung ist möglich.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(2) ¹Die Bewertung der Prüfungen erfolgt in der Regel durch einen Prüfenden. ²Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) ¹Hinsichtlich der Bewertung von Prüfungsleistungen findet die APO-Anwendung. ²Die Prüfungsleistungen werden in der differenzierten Form gemäß der APO bewertet.

(4) Für den Nachteilsausgleich für die Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gelten die Regelungen der APO analog (Termin Beantragung siehe Terminplan HS Ansbach).

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden und sind jeweils am nächsten Termin nach Bekanntgabe der Bewertung erneut abzulegen. ²Werden sie an diesem Termin nicht abgelegt, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden. ³Ist auch die zweite Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist dieses Zertifikatsprogramm endgültig nicht bestanden. ⁴Ein Weiterstudium in diesem Hochschulzertifikatsprogramm ist ausgeschlossen. ⁵Im Übrigen findet die APO-Anwendung.

(2) Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die jeweils in den Anlagen angegebenen Regelstudienzeit um mehr als zwölf Monate ohne die vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht zu haben, gelten diese als erstmalig nicht bestanden.

§ 10

Zertifikate / Zeugnisse

(1) Die speziellen weiterbildenden Studien hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach den jeweiligen Anlagen erbracht, bestanden und die für die Zertifikatsprogramme ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

(2) Für erfolgreich abgelegte speziellen weiterbildenden Studien, Hochschulzertifikatsprogramme und Module wird jeweils ein Zertifikat erteilt mit folgenden Abschlüssen:

- Diploma of Advanced Studies (CAS) mindestens 30 ECTS / Niveaustufe 7 (DQR)
- Diploma of Basic Studies (DBS) mindestens 30 ECTS / Niveaustufe 7 (DQR)
- Certificate of Basic Studies (CAS) mindestens 10 ECTS / Niveaustufe 6 (DQR)
- Certificate of Basic Studies (CBS) mindestens 10 ECTS / Niveaustufe 6 (DQR)

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 21. Juni 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 29. Juni 2023

Ansbach, den 29. Juni 2023

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Juni 2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2023 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach www.hs-ansbach.de bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2023.

Anlage: Zertifikatslehrgänge der an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angebotenen speziellen weiterbildenden Studien.

Anlage 2. Zertifikatslehrgang „Promotionsbegleitzertifikat“ (PBZ)

Anlage 2.1 Übersicht zum Zertifikatslehrgang „Promotionsbegleitzertifikat“

Spezielle Studienziele	<p>Ziel des Zertifikatslehrgangs ist der Erwerb und die Weiterentwicklung von Kompetenzen, Methoden und Fachwissen für die Arbeit in wissenschaftlichen Berufsfeldern und der Durchführung einer Dissertation.</p> <p>Der Zertifikatslehrgang soll dazu beitragen, Promovierende zu befähigen, eigenverantwortlich und entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ihre Dissertation zu bearbeiten und aktiv am wissenschaftlichen Diskurs in ihrem Forschungsbereich teilzunehmen.</p>
Spezielle Qualifikationsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschluss (Diplom, Master oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss) • Betreuungszusage eines Professors oder einer Professorin der Hochschule Ansbach (bestätigt durch Betreuungsvereinbarung)
Erforderliche Unterlagen	<p>Tabellarischer Lebenslauf, Personalausweis / Reisepass, Abschlusszeugnis & Urkunde (z.B. Master, Diplom, Magister), Abiturzeugnis, Betreuungsvereinbarung über eine kooperative Promotion an der Hochschule Ansbach</p>
Spezielle Studiengangorganisation	<p>Der Zertifikatslehrgang besteht aus 30 ECTS-Punkten (8 Pflichtmodule mit insgesamt 10 ECTS-Punkten und diverse Wahlpflichtmodule mit insgesamt 20 ECTS-Punkten). Arbeitsaufwand (Workload) pro Modul beträgt 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt</p>
Regelstudiendauer	4 Semester
Prüfungskommission	<p>Prof. Dr. Michael Walter (Vorsitz) Prof. Dr. Carolin Durst Prof. Dr. Marion Händel</p>

**Anlage 2 Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Promotionsbegleitzertifikat (PBZ) an der
2.2 Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO SWS/HSAN-20232)**

Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
					Art	Dauer
1	Good Scientific Practice and Compliance	1	1	SU, Ü	PA/schrLN/mdILN/Präs./StA/Port.	5-10 Seiten / 20-60 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. /5-15 Seiten
2	Managing Research Data and Open Science	1	1	SU, Ü	PA/schrLN/mdILN/Präs./StA/Port.	5-10 Seiten / 20-60 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. /5-15 Seiten
3	Research Ethics	1	1	SU, Ü	PA/schrLN/mdILN/Präs./StA/Port.	5-10 Seiten / 20-60 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. /5-15 Seiten
4	Literature Research and Management	1	1	SU, Ü	PA/schrLN/mdILN/Präs./StA/Port.	5-10 Seiten / 20-60 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. /5-15 Seiten
5	Literature Review	1	1	SU, Ü	PA/schrLN/mdILN/Präs./StA/Port.	5-10 Seiten / 20-60 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. /5-15 Seiten
6	Writing Scientific Publications	3	3	SU, Ü	PA/schrLN/mdILN/Präs./StA/Port.	5-10 Seiten / 20-60 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. /5-15 Seiten
7	Research Methods	1	1	SU, Ü	PA/schrLN/mdILN/Präs./StA/Port.	5-10 Seiten / 20-60 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. /5-15 Seiten
8	Research Funding and Research Programs	1	1	SU, Ü	PA/schrLN/mdILN/Präs./StA/Port.	5-10 Seiten / 20-60 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. /5-15 Seiten
9	Compulsory Elective Modules	20	20	SU, Ü	PA/schrLN/mdILN/Präs./StA/Port.	5-10 Seiten / 20-60 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. / 10-15 Min. /5-15 Seiten

PA Projektarbeit
schrLN schriftlicher Leistungsnachweis
mdILN mündlicher Leistungsnachweis
Ü Übung
SU Seminaristischer Unterricht
StA Studienarbeit
Port. Portfolioprüfung
/ oder
Min. Minuten

SPO SWS/HSAN-20232 (Anlage 2)